

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge („Aufträge“) über Lieferungen und sonstige Leistungen, welche die **Druckerei C.H.Beck**, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen, Telefon +49 9081 85-0, Telefax +49 9081 85-206, E-Mail: info@becksche.de („Auftragnehmer“), eine Zweigniederlassung der Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, erbringt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; Letzteres gilt insbesondere, wenn spezifische Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine bestimmte Art von Verträgen (z.B. Bestellungen in einem Onlineshop) gelten.
- 1.2 Unsere Leistungen sind nicht für Verbraucher bestimmt („Verbraucher“ ist nach § 13 BGB „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“).
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Wir widersprechen hiermit der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Die Ausführung unserer Leistungen und die Entgegennahme von Zahlungen bedeuten daher keine Zustimmung zu den Bedingungen des Auftraggebers.
- 1.4 Der Auftraggeber verzichtet auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Individualvereinbarungen wünscht.
- 1.5 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen und bereits geschlossene Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen, sofern sich aus den übermittelten Druckdaten Inhalte ergeben, die grob anstößig, z.B. pornographisch oder extremistisch, sind oder deren Äußerung und/oder Verbreitung strafbar ist.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die in den Katalogen und Vertragsunterlagen des Auftragnehmers enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Erklärung eines „Antrags“ zum Vertragsschluss i.S.d. § 145 BGB durch den Auftraggeber zu verstehen. Die Annahmeerklärung des Auftragnehmers erfolgt durch eine Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch die Auftragsdurchführung.
- 2.2 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von dem Auftragnehmer unbeschränkt bevollmächtigt sind.
- 2.3 Die natürliche Person, die den Antrag zum Vertragsschluss erklärt, handelt dabei im Namen des Unternehmens oder der Einrichtung/Organisation, für die sie tätig ist; Letztere ist der

„Besteller“. Will der Besteller den Vertrag für einen Dritten als Auftraggeber schließen, muss der Besteller deutlich machen, dass der Auftrag mit dem Dritten zustande kommen soll; andernfalls wird der Mittler selbst Auftraggeber (§ 164 Abs. 2 BGB).

2.4 Dementsprechend gilt auch bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Preise

3.1 Preise in vom Auftragnehmer erstellten Angeboten, einschließlich der Bezugnahme auf Preisangaben in Katalogen oder Preislisten, stehen stets unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber.

3.2 Die Preise des Auftragnehmers gelten netto ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer.

3.3 Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderungen von Kosten des Auftragnehmers für Material, Löhne, Dritteleistungen usw., über den Preis nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Kommt bis zu dem für die Lieferung oder Leistung vorgesehenen Zeitpunkt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis in dem Umfang zu erhöhen, der sämtliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen widerspiegelt. Im Falle insgesamt gesunkener Kosten ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu seinen Gunsten zu verlangen.

3.4 Im Fall einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer gilt vorrangig § 29 UStG.

3.5 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3.6 Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster sowie Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vereinbart oder vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen jeglicher Art.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Werkleistungen; Auftragsunterlagen; Haftungsfreistellung

4.1 Ist Gegenstand des Auftrags die Produktion von Printmaterial oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg i.S.d. § 631 Abs. 2 BGB (**Werkleistung**), insbesondere in den Bereichen Druckdienstleistungen und IT, hat der Auftraggeber die folgenden Mitwirkungspflichten, um dem Auftraggeber die ordnungsgemäße, insbesondere zeitgerechte, Auftragserfüllung zu ermöglichen.

Werkleistungen im **Bereich Druckdienstleistungen** umfassen insbesondere Layout, typographische Gestaltung, Grafik, Bildbearbeitung etc.

Werkleistungen im **Bereich IT** (Software und Hardware) umfassen insbesondere die Entwicklung von Software; Systemintegration, Konfiguration, Anpassungen, auch im Hinblick auf Drittsoftware; Programmierung von Skripten und Work-arounds.

- 4.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen, Dokumente und körperlichen Vorlagen sowie ggf. Material (zusammen: „**Auftragsunterlagen**“) rechtzeitig, vollständig, und mängelfrei in der erforderlichen technischen Qualität und bereitzustellen; dies gilt auch, soweit der Auftraggeber dafür Dritte, z.B. Zulieferer, einsetzt. Maßgeblich sind die Anforderungen an Datenqualität (z.B. Auflösung), Datenformat und Form der Bereitstellung/Datenübermittlung, die in dem im Angebot in Bezug genommenen Dokument mit technischen Anforderungen an Auftragsunterlagen.
- 4.3** Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten bereit, ist er verpflichtet, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz gegen Schadsoftware einzusetzen.
- 4.4** Der Auftragnehmer ist seinerseits nicht verpflichtet, Auftragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Eignung für die Auftragsausführung zu überprüfen, unbeschadet der Pflicht des Auftragnehmers, eine zeitnahe Prüfung auf leicht erkennbare Mängel (z.B. unvollständige Datenübermittlung, beschädigte Dateien) vorzunehmen und erkannte Mängel dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere für die inhaltliche Qualität oder rechtliche Unbedenklichkeit von Auftragsvorlagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 4.5** Der Auftraggeber erklärt, dass die Verwendung der Auftragsvorgaben für die Auftragsausführung nicht die Rechte Dritter (z.B. geistiges Eigentum, Persönlichkeitsrechte) verletzt oder gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Wettbewerbsrecht) verstößt. Der Auftraggeber erklärt, dass er die für die Nutzung von Inhalten Dritter (z.B. Texte, Abbildungen, Schriftarten, Kennzeichen) erforderlichen Lizenzen oder Zustimmungen eingeholt hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die dem Auftragnehmer entstehenden Schäden, einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber gegen seine vorstehenden Erklärungen verstößt.

5. Zahlung

- 5.1** Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei

Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

- 5.2** Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- 5.3** Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ist der Auftraggeber Kaufmann (§ 1 HGB), stehen ihm keine Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer 9.4 nicht nachgekommen ist.
- 5.4** Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
- 5.5** Der Auftragnehmer hat die in Ziffer 5.4 genannten Rechte auch dann, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht leistet. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 5.6** Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die gesetzliche Verzugs pauschale zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung den Preis einschließlich etwaiger Nebenkosten (Ziffer 3.2) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug; ist in der Rechnung eine kürzere Zahlungsfrist genannt, ist diese für den Verzugsbeginn maßgeblich.

6. Beschaffenheit

- 6.1** Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer nach seinem Ermessen berechtigt ist, bezüglich der Vertragsware Abweichungen in Farbe, Maßen und Konstruktionen vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht den technischen Vertragszweck der Ware verhindern. Solche Abweichungen in Farben und Maße sowie Konstruktionen gelten nicht als Mängel im Rechtssinne.
- 6.2** Abweichungen, die über branchenübliche geringfügige Abweichungen nicht hinausgehen, gelten ebenfalls nicht als Mängel.
- 6.3** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften.
- 6.4** Die Vertragsware gilt als mangelfrei, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und/oder für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist.

7. Lieferung, sonstige Auftragsausführung

- 7.1** Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk.

- 7.2** Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor; er haftet hinsichtlich Beschädigung oder Verlust der Ware jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- 7.3** Liefertermine und Leistungszeitpunkte sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind oder vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch diese Bestätigung der Schriftform.
- 7.4** Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 7.5** Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Ersatz des Verzugsschadens ist, falls der Auftragnehmer nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet, begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden; der zu ersetzende Schaden ist jedenfalls begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung des Auftragnehmer, ausschließlich Vorleistung und Material). Die Rechte aus § 323 BGB kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist; eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 7.6 Höhere Gewalt**
- 7.6.1** Tritt beim Auftragnehmer ein Leistungshindernis aufgrund Höherer Gewalt (z.B. Elementarereignisse, Krieg, Terrorismus, Pandemie, Störungen der Infrastruktur wie Ausfall von Elektrizität, Datennetzen, Verkehrswegen usw.) ein, sind die Leistungspflichten der Parteien, einschließlich der Zahlungspflicht des Auftraggebers, ausgesetzt, bis das Leistungshindernis wegfällt. Eine Haftung des Auftragnehmers ist bei Höherer Gewalt ausgeschlossen.
- 7.6.2** Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrags erst berechtigt, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist um den Zeitraum, in dem das Leistungshindernis bestand. Eine Kündigung ist frühestens vier Wochen nach Eintritt des Leistungshindernisses möglich.
- 7.6.3** Dauert das Leistungshindernis länger als zwei Monate an, sind beide Parteien zur Kündigung berechtigt.
- 7.7** Ziffer 7.6 gilt entsprechend, wenn ein Leistungshindernis auf Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik oder Aussperrung beruhen, auch im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Lieferanten oder Dienstleistern.
- 7.8** Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber bereitgestellten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien, Datenträgern und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7.9 Verpackungen

7.9.1 Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund des Verpackungsgesetzes obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben.

7.9.2 Alternativ dazu kann der Auftraggeber Verpackungen bei der Lieferung zurückgeben. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber.

7.9.3 Die Rücknahmepflicht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt hat. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden.

7.9.4 Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

7.10 Paletten

Für den Fall, dass der Auftragnehmer (einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen) bei einer Lieferung Paletten an den Auftragnehmer (einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen) übergibt, gelten die Konditionen des „Kölner Palettentausch“ als vereinbart (Klauseln abrufbar unter <https://www.dslv.org/de/palettenklauseln>).

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum.

8.2 Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit im Voraus an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftragnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel an seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner samt Adressen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 8.3** Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- 8.4** Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 8.5** Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung und Verbindung.

9. Beanstandungen/Gewährleistungen

- 9.1** Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur bereitgestellten Vor- und Zwischenerzeugnisse bzw. Daten wie Skizzen usw. (Ziffer 3.6) in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 9.2** Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Weitergehende Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.
- 9.3** Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 9.4** Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zunächst – unter Ausschluss anderer Ansprüche – zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachlieferung/Nachbesserung auch beim zweiten Versuch fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Ausmaß des Mangels (Minderung) verlangen oder den Rücktritt erklären. Die Haftung für

Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- 9.5 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 9.6 Mängel müssen immer vor Weitergabe an Dritte zu Weiterverarbeitungszwecken gemeldet werden.
- 9.7 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- 9.8 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
- 9.9 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden; bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, bei unter 2000 kg auf 15 %. Berechnet wird stets die gelieferte Menge.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
 - 10.1.1 bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden;
 - 10.1.2 bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware;
 - 10.1.3 im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 10.1.4 bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, haftet dieser nur auf den nach Art der Ware bzw. des Auftragsgegenstands vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere der Arbeitnehmer, des Auftragnehmers.

11. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffer 9 und 10) verjähren in einem Jahr beginnend mit der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 10.1 genannten Ansprüche.

12. Abschlagszahlungen/Sicherheitsstellungen bei Warenlieferung

12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber Abschlagszahlungen bzw. Vorschussrechnungen zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrages. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum an den Auftragnehmer leistet, ist der Auftragnehmer bis zur Leistung auf die Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von den Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Verbindliche Liefertermine verschieben sich entsprechend. Soweit der Auftraggeber nach nochmaliger Aufforderung zur Begleichung der gestellten Abschlags- und Vorschussrechnung mit angemessener Fristsetzung die Leistung nicht vornimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kauf- männischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Zug um Zug Zahlung oder die Stellung entsprechender Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnung für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

13. Produktionsklausel bei Werkleistungen

13.1 Der Auftraggeber erklärt, dass er darauf verzichtet, sich über die Produktion des Auftragnehmers zu informieren.

13.2 Der Auftraggeber erkennt die Produktion als für die Vertragsware geeignet und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend an.

13.3 Produkte, die der Auftraggeber nach der Erstbemusterung freigibt, gelten im Rahmen der Vertragsbeziehung bezogen auf dieses Produkt dann als mangelfrei, wenn die Vertragsprodukte den Erstbemusterungsmodellen hinsichtlich der technischen Verwendbarkeit entsprechen.

13.4 Sind Gegenstand des Auftrags Werkleistungen aus den Bereichen Druckdienstleistungen oder IT (Ziffer 4.1), gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

13.4.1 An die Stelle der Produktion der Vertragsware tritt die Erbringung der Werkleistungen.

13.4.2 An die Stelle der Freigabe nach der Erstbemusterung tritt die Billigung von Entwurfsmaterial, das dem Auftraggeber übermittelt wurde (z.B. im Rahmen einer Feedbackschleife/Sprint), unabhängig von der Bezeichnung als Konzept, Entwurf, Vorschau oder Entwurf o.ä. und unabhängig davon, ob der Auftragnehmer ausdrücklich Feedback zu diesem Material angefordert hatte oder ob der Auftraggeber das Material ausdrücklich oder implizit gebilligt hat.

14. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

15. Archivierung

15.1 Im Eigentum des Auftraggebers stehende Gegenstände wie Dokumente, Vorlagen und Datenträger, die dieser als Auftragsunterlagen überlassen hat, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts hinaus archiviert. Sollen solche Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

15.2 Ziffer 15.1 Satz 1 gilt entsprechend für die Archivierung von Daten.

16. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere steht dem Auftragnehmer das Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen ganz oder teilweise in Rückstand gerät.

17. Vertragsstrafe

Etwaige Vertragsstrafen oder Verzugsfolgen, die der Auftraggeber mit seinen Kunden vereinbart hat, sind vom Auftragnehmer nur dann zu übernehmen, soweit eine Haftung dem Grunde nach für den Auftragnehmer besteht und soweit diese Vertragsstrafen bzw. Verzugsfolgen dem Auftragnehmer vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist begrenzt auf den Wert der Eigenleistung des Auftragnehmers.

18. Geheimhaltungsklausel

18.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Informationen über die oder aus der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber wird insbesondere alle Geschäftsgeheimnisse (§ 2 Nr.1 GeschGehG) und andere nicht allgemein zugänglichen

Informationen aus dem Bereich des Auftragnehmers, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als vertrauliche Information behandeln, unabhängig davon, ob der Auftraggeber eine Information bewusst offengelegt hat und um welche Art von Information es sich handelt (verkörpert, digital, mündlich).

- 18.2** Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt geworden sind oder die dem Auftraggeber bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch den Auftragnehmer bekannt waren oder die der Auftraggeber nachweislich selbst entwickelt hat.
- 18.3** Zulässig ist die Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen. Zulässig ist auch eine Offenlegung, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist; der Auftraggeber wirkt in diesem Fall darauf hin, dass gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergriffen werden, z.B. in Gerichtsverfahren.
- 18.4** Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

19. Gegenstände des Auftraggebers

- 19.1** Vorlagen, Rohstoffe, Materialien, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse sowie vom Auftraggeber zur Auftragsausführung bereitgestellte Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet, wenn er die Verwahrung ohne Verpflichtung dazu übernimmt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2** Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19.3** Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- 19.4** Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus und auf Gefahr des Auftraggebers zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie Lagerspesen zu erstatten.

20. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen in Abstimmung mit dem Auftraggeber in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur

verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat, und nicht, soweit der Hinweis auf die Firma des Auftraggebers presserechtlich vorgeschrieben ist.

21. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten jeweils als separate Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, zu verarbeiten. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag i.S.d. Art. 28 DSGVO vorliegen, verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig vor Beginn der Auftragsverarbeitung darüber eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zu schließen.

22. Schriftform

Alle Erklärungen und Mitteilungen der Parteien, insbesondere Kündigung oder Rücktritt, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt § 127 Abs. 2 BGB, d.h. auch Erklärungen per E-Mail oder Telefax wahren die Schriftform.

23. Erfüllungsort/Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

23.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz/Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechts, Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

24. Salvatorische Klausel

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand September 2025